

Zusatz-Vereinbarung zu den AGB

für Software-Entwicklungs- und -Design-Projekte

Gültigkeit

Ein Vertrag über Leistungen der Firma Alexander Zimmermann, A-Z Computerdienstleistungen (im folgenden „A-Z-C“ oder „Auftragnehmer“) die Software-Projekte, insbesondere Software-Entwicklung und –Design, zum Gegenstand haben, kommt auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von A-Z-C sowie dieser Zusatz-Vereinbarung zustande.

Diese Zusatz-Vereinbarung gilt vor allem, aber nicht ausschließlich, für Verträge die

- die Analyse von IT-Systemen, IT- oder Daten-Strukturen
 - die Entwicklung individueller Software-Anwendungen oder Datenbanken
 - die Lieferung von Standard-Software oder PC-Systemen (oder sonstiger Hardware), auf denen solche installiert ist
 - den Erwerb von Nutzungsberechtigungen (Lizenzen) für Software-Produkte
 - die Mitwirkung bei der Inbetriebnahmen (Installation, Konfiguration) von IT-Systemen
 - die Wartung oder Erweiterung von Software-Produkten
 - die persönliche oder telefonische Beratung oder Betreuung oder
 - sonstige IT- oder Software-bezogene Dienstleistungen
- oder mehrere dieser Punkte zum Gegenstand haben.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zusatz-Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt dieser Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Allgemeines

Grundlage für die Erstellung, Wartung oder Erweiterung von Individual-Software ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und abzunehmen.

Die Durchführung der jeweiligen (Teil-)Leistungen orientiert sich an dem für die Realisierung des Projektes aufgestellten Zeitplan, sonst nach Ermessen von A-Z-C. Eventuell auftretende Verzögerungen wegen mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers sind von den Fristen für A-Z-C in Abzug zu bringen. Bei wiederholten Verzögerungen aus diesem Grund werden vereinbarte Termine bzw. Fristen gänzlich unwirksam.

Erkennt A-Z-C dass die fachliche Spezifikation fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig ist, so wird A-Z-C dies dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis mitteilen. Der Auftraggeber wird für die Berichtigung und Anpassung der fachlichen Spezifikation innerhalb angemessener Frist sorgen. Verzögerungen oder Mehraufwand wegen mangelhafter oder in Ermangelung einer Spezifikation oder wegen deren Anpassung, vergütet der Auftraggeber an A-Z-C gesondert. Etwaige Termine oder Fristen werden bei Verzögerungen oder Mehraufwand durch solche Defizite hinfällig. Die Verzögerungen oder der Mehraufwand können durch Analyse- und Bearbeitungsaufwand hinsichtlich der Spezifikation sowie deren Anpassung, als auch zusätzliche Arbeiten, Nacharbeiten und Änderungen am Projekt selbst bedingt sein bzw. diese zur Folge haben. Soweit die Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien hat, werden die Parteien unverzüglich eine schriftliche Anpassung dieser Regelung, insbesondere der Vergütung vornehmen. Kommt keine solche ausdrückliche Einigung zustande, werden aber die vom Kunden gewünschten Arbeiten durchgeführt, sind sie bei einer Festpreisvereinbarung zusätzlich nach §§ 612 / 632 BGB

angemessen zu vergüten, was im Zweifel heißt, dass auch in diesem Fall die üblichen Sätze von A-Z-C zur Anwendung kommen.

Jede der Leistungsphasen und eventuell vereinbarte sog. Freigaben nimmt der Auftraggeber gesondert ab. A-Z-C ist berechtigt weitere Arbeiten von einer Teilabnahme abhängig zu machen. Die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn den Leistungen der darauf folgenden Leistungsphase nicht unverzüglich, d.h. nach einer angemessenen Prüffrist, schriftlich widersprochen wird. Durch die Abnahme der Leistungsphase wird deren Ergebnis verbindliche Grundlage der weiteren Leistungen.

Nach Beendigung der letzten Leistungsphase ist von Auftraggeber eine Endabnahme der Software durchzuführen.

Lässt der Auftraggeber einen Zeitraum von 4 Wochen ohne Abnahme bzw. Endabnahme verstreichen, gilt die Leistungsphase bzw. Software als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Werden bei der Endabnahme der Software wesentliche Mängel festgestellt, d.h. Mängel die den Beginn oder die Wiederaufnahme des Echtbetriebs verhindern, ist nach der Behebung der Mängel eine erneute Abnahme erforderlich.

Leistungen von A-Z-C

Das von A-Z-C konkret zu schaffende bzw. geschaffene Daten- oder Software-Konzept oder -Produkt basieren nach ihrem Wissensstand auf persönlich geistigen Leistungs-Ergebnissen und -Zusammenstellungen. Dabei ist A-Z-C um Aktualität und Kompatibilität bemüht. Eine über diese Erklärung hinausgehende Zusicherung für die Neuheit der der Leistung zugrunde liegenden Idee kann nicht gegeben werden.

Sind bei einer Abnahme Mängel festgehalten worden, so wird A-Z-C diese wie schriftlich festgelegt, ansonsten gem. den allgemeinen Bedingungen beseitigen.

A-Z-C räumt dem Auftraggeber ab dem Zeitpunkt, ab dem die diesbezüglichen Leistungsrechnungen von A-Z-C vom Auftraggeber vollständig beglichen sind und soweit nicht schriftlich ein anderes vereinbart worden ist - an ihrer erbrachten Leistung eine, sofern nicht anders vereinbart, einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungslizenz ein. Darüber hinausgehende Nutzungs- und Verwertungshandlungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung bzw. Genehmigung von A-Z-C. Alle Urheberrechte des Auftragnehmers oder dessen Lizenzgeber an den vereinbarten Leistungen bleiben unberührt. Der Auftraggeber darf die Software nicht selbst verbreiten. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist nur dann gestattet wenn die Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter beinhaltet, und wenn sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

Wird die Entwicklung von Programmen (Software) oder Datenwerken bzw. Datenbanken geschuldet, erhält der Auftraggeber nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis der durch A-Z-C durchgeführten Leistungen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Auch die Übergabe von Quellcode erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Das Nutzungsrecht an einer von A-Z-C entwickelten oder gelieferten Leistung umfasst die einfache Nutzung für den internen Gebrauch des Auftraggebers.

Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bietet der Auftragnehmer Gewährleistung nur auf die Änderung oder Ergänzung.

AZ Computerdienstleistungen

Kontakte: Tel. 09405-919180, Fax 09405-919182, mobil 0172-3440322, E-Mail mail@a-z-c.de
Hauptsitz: Straße des 18. Oktober 35/1501, 04103 Leipzig; **Steuer-Nr:** 231/292/06586; **UStID-Nr:** DE213219387
Bankverbindung: Baden-Württembergische Bank Stuttgart (BLZ 600 501 01), Kto. 747 131 7521

Zusatz-Vereinbarung zu den AGB

für Software-Entwicklungs- und -Design-Projekte

Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber sichert A-Z-C zu, dass das ihr übergebene Materialen zur Einarbeitung in das Datenwerk bzw. der Software frei von Schutzrechten Dritter sind. Sollte A-Z-C jedoch von Dritten wegen angeblicher Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber A-Z-C sofort fällig von jeglichen Aufwendungen und (Vermögens-) Schäden frei. Dies gilt insbesondere für etwaige notwendige Kosten (auch Honorarvorschüsse) für eine angemessene Rechtsverteidigung.

Der Auftraggeber wird A-Z-C die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie evtl. erforderliche Räume, Personal und Geräte unverzüglich zur Verfügung stellen. Die Vertragspartner werden im Einzelfall Einvernehmen darüber erzielen, wann und in welcher Weise diese Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers zu erbringen sind. Ihr Umfang richtet sich insbesondere nach der Art der von A-Z-C zu erbringenden Leistungen.

Der Auftraggeber wird die für die Installation oder den Betrieb der zu erstellenden Software notwendigen Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen, erwerben oder A-Z-C rechtzeitig hierzu beauftragen, insbesondere das erforderliche Betriebssystem, Datenbank-, Telekommunikations- und Service-Programme in der jeweils aktuellen bzw. erforderlichen Version, sowie erforderliche sonstige Software. Der Auftraggeber sorgt für die notwendigen Nutzungsrechte. Auch die Pflege, insbesondere die Aktualisierung solcher Software, die der Auftraggeber bereitstellt, ist Sache des Auftraggebers.

Der Auftraggeber hat vor Beendigung der Endabnahme der Software in einer Test-Umgebung (z.B. im Parallel-Betrieb zur Echtumgebung) alle Funktionen auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung zu prüfen. Wünscht der Auftraggeber, dass dieser Software-Test von A-Z-C durchgeführt wird, so ist dies explizit oder gesondert zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat dann die erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie evtl. erforderliche Räume, Personal und Geräterechnung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten hinsichtlich der genauen Ausprägung der benötigten Testdaten und deren Umfangs gibt A-Z-C dann vor.

Soweit bei der Abnahme einer Leistungsphase oder der Software durch den Auftraggeber einzelne Mängel festgestellt und gerügt werden, sind diese in einem Protokoll festzuhalten, welches A-Z-C unverzüglich zuzustellen ist. Offensichtliche Mängel, die nicht in das Protokoll aufgenommen worden sind, können später vom Auftraggeber nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Auftraggeber wird A-Z-C bei der Fehlerbeseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen

gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

Sind etwa gemeldete Mängel nicht A-Z-C zuzurechnen, wird der Auftraggeber A-Z-C den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten (insbesondere Reisen) zu den üblichen Sätzen vergüten.

Verzögerungen oder Mehraufwand wegen mangelhafter Spezifikation oder wegen deren Anpassung vergütet der Auftraggeber an A-Z-C gesondert. Für Änderungen oder Zusatzwünsche erteilt der Auftraggeber A-Z-C einen schriftlichen Prüfauftrag gegen Entgelt. Auf ein hierauf erstelltes Leistungsangebot wird der Auftraggeber unverzüglich mitteilen, ob er dieses Angebot annimmt. Bei Ablehnung bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

Das Nutzungsrecht an Leistungsergebnissen oder am Produkt als Ganzes oder in Teilen kann nur mit Zustimmung von A-Z-C auf Dritte übertragen werden. Die ausdrückliche Zustimmung kann bereits in der Leistungsbeschreibung erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projekts vereinbart wird. Ist vereinbart, dass das Nutzungsrecht für eine Leistung von A-Z-C auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.

Bei Bestellung von Standard-Software-Produkten oder PC-Systemen (oder sonstiger Hardware), auf denen solche installiert ist, bestätigt der Auftraggeber mit dem Auftrag die Kenntnis des Leistungsumfangs dieser Produkte.

Vertragsrücktritt

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Termine bzw. Fristen.

Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu berechnen.

Die jeweils aktuellste und gültige Fassung dieser Zusatz-Vereinbarung für Software-Projekte finden Sie unter <http://www.a-z-c.de/sw-agb.pdf>

Die jeweils aktuellste und gültige Fassung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie unter <http://www.a-z-c.de/agb.pdf>